

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. Juli 1962

Sachgebiet 2 Verwaltung

4. Lieferung (1. Teil)

Inhalt

203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen

	Seite		Seite
		2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer	
2034-1	4	Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen v. 3. 5. 1917/22. 5. 1943	
2034-2	5	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Gesetz Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutz-Gesetz) v. 8. 10. 1947	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
2034-2-1	5	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 724. Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutz-Gesetz) v. 8. 5. 1948	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
2034-3	5	Bremen: Urlaubsgesetz v. 4. 5. 1948	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
2034-3-1	5	Bremen: Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes v. 25. 4. 1949	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
2034-4	5	Hessen: Gesetz gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Hessen (Urlaubsgesetz) v. 29. 5. 1947	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
2034-5	5	Niedersachsen: Urlaubsgesetz v. 10. 12. 1948	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
2034-5-1	5	Niedersachsen: Verordnung zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 10. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) v. 26. 7. 1949	
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
		2034-6	
		Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Regelung des Urlaubs v. 8. 10. 1948	5
		(Nur Überschrift aufgenommen)	
		2035 Personalvertretungsrecht	
		2035-1	
		Personalvertretungsgesetz v. 5. 8. 1955 ..	8
		2035-1-1	
		Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz v. 4. 11. 1955	20
		2035-1-2	
		Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen v. 29. 6. 1957	29
		2035-1-3	
		Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen v. 16. 10. 1957	32
		2035-1-4	
		Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststellen im Ausland v. 22. 12. 1957	35
		2035-1-5	
		Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland v. 4. 11. 1959	38
		2035-1-6	
		Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes der Soldaten in den Auslandsdienststellen der Bundeswehr, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind v. 25. 9. 1961	41
		2035-1-7	
		Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes der Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Dienststellen, Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr im Ausland v. 25. 9. 1961	44

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt zum Sachgebiet 2034:

53-2	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) v. 30. 3. 1957 I 293	802-2	Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen v. 11. 1. 1952 I 17
53-3	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) i. d. F. v. 31. 5. 1961 I 661	8050-12	Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) v. 22. 10. 1943 RABl. III S. 325
53-5	Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) v. 20. 1. 1956 I 13	8050-12-a	Bremen: Gesetz über den Hausarbeitstag v. 29. 6. 1948 GBl. S. 95
53-5-1	Verordnung zum Eignungsübungsgesetz v. 15. 2. 1956 I 71	8050-12-a-1	Bremen: Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Hausarbeitstag v. 8. 10. 1948 GBl. S. 188
800-1	Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten v. 9. 7. 1926 I 399	8050-12-b	Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand v. 27. 7. 1948 GVBl. 1949 S. 6
800-2	Kündigungsschutzgesetz (KSchG) v. 10. 8. 1951 I 499	8050-12-c	Hamburg: Gesetz über den Hausarbeitstag v. 17. 2. 1949 GVBl. S. 15
800-5	Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen v. 2. 8. 1951 I 479	8050-12-d	Niedersachsen: Gesetz betreffend hauswirtschaftliche Freizeit (Hausarbeitstag) v. 9. 5. 1949 GVBl. S. 104
802-1	Tarifvertragsgesetz (TVG) v. 9. 4. 1949 WiGBL. S. 55	8051-1	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) v. 9. 8. 1960 I 665
802-1-1	Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. 6. 1949 WiGBL. S. 89	8052-1	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) v. 24. 1. 1952 I 69
		8052-1-1	Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes v. 22. 11. 1955 I 728

203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundes-
unmittelbaren Körperschaften des öffentlichen
Rechts stehenden Personen

2034 Angestellte und Arbeiter,
Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer

2034-1

Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen*

Vom 3. Mai 1917

Reichsgesetzbl. S. 393, verk. am 4. 5. 1917

Neufassung auf Grund des Artikels IV der V v. 22. 5. 1943 I 347 durch Bekanntmachung v. 22. 5. 1943 I 351,
verk. am 16. 6. 1943

§ 1

(1) Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient, bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder einem wirtschaftlichen Verbands haupt- oder nebenamtlich beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

(2) Bei Behörden bestimmt der vorgesetzte Minister, bei sonstigen Organisationen der Minister, dem die Aufsicht über die Organisation zusteht, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Der Minister kann die Befugnis, diese Bestimmung zu treffen, auf unterstellte Behörden und Dienststellen, mit Ausnahme der Behörden und Dienststellen der unteren Stufe, übertragen.

(3) Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

(4) Wer nach § 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) durch Gelöbnis, Unterzeichnung einer Erklärung oder Berufung auf ein früheres Gelöbnis oder eine frühere schriftliche Erklärung verpflichtet worden ist, steht während der Geltungsdauer dieser Verpflichtung einem nach Absatz 1 Verpflichteten gleich.

§ 2

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3

Wer gemäß § 1 verpflichtet ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für den Staat verfallen zu erklären.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Ministers oder der von ihm beauftragten Stelle ein.

§ 7

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

(2) Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8*

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am sieben-ten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Reichsminister der Justiz

Überschrift: Erlassen auf Grund des § 3 G v. 4. 8. 1914 S. 327

§ 8 Satz 2: Ermächtigung, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen, erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Baden-Württemberg (für das ehemalige
Land Württemberg-Baden):

Gesetz Nr. 707 2034-2
**über den Kündigungsschutz
der politisch Verfolgten
(Verfolgten-Schutz-Gesetz) ***

Vom 8. Oktober 1947

Regierungsbl. S. 97

Verordnung Nr. 724 2034-2-1
**Erste Verordnung des Arbeits-
ministeriums zur Durchführung des Gesetzes
über den Kündigungsschutz der politisch
Verfolgten
(Verfolgten-Schutz-Gesetz) ***

Vom 8. Mai 1948

Regierungsbl. S. 69

Bremen:

Urlaubsgesetz * 2034-3

Vom 4. Mai 1948

Gesetzbl. S. 67

Geändert durch:

§ 73 Jugendarbeitsschutzgesetz
v. 9. 8. 1960 I S. 665

Bremen:

Gesetz 2034-3-1
zur Änderung des Urlaubsgesetzes *

Vom 25. April 1949

Gesetzbl. S. 71

Uberschriften: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; die Rechtsvorschriften kommen als Bundesrecht lediglich für die im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen in Betracht

Hessen:

Gesetz 2034-4
**gemäß Artikel 34 der Verfassung
des Landes Hessen (Urlaubsgesetz) ***

Vom 29. Mai 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 33

Geändert durch:

§ 73 Jugendarbeitsschutzgesetz
v. 9. 8. 1960 I S. 665

Niedersachsen:

Urlaubsgesetz * 2034-5

Vom 10. Dezember 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 179

Geändert durch:

§ 73 Jugendarbeitsschutzgesetz
v. 9. 8. 1960 I S. 665

Verordnung 2034-5-1
**zur Durchführung des
Urlaubsgesetzes vom 10. Dezember 1948
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt S. 179) ***

Vom 26. Juli 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 180

Geändert durch:

§ 73 Jugendarbeitsschutzgesetz
v. 9. 8. 1960 I S. 665

Rheinland-Pfalz:

Landesgesetz 2034-6
zur Regelung des Urlaubs *

Vom 8. Oktober 1948

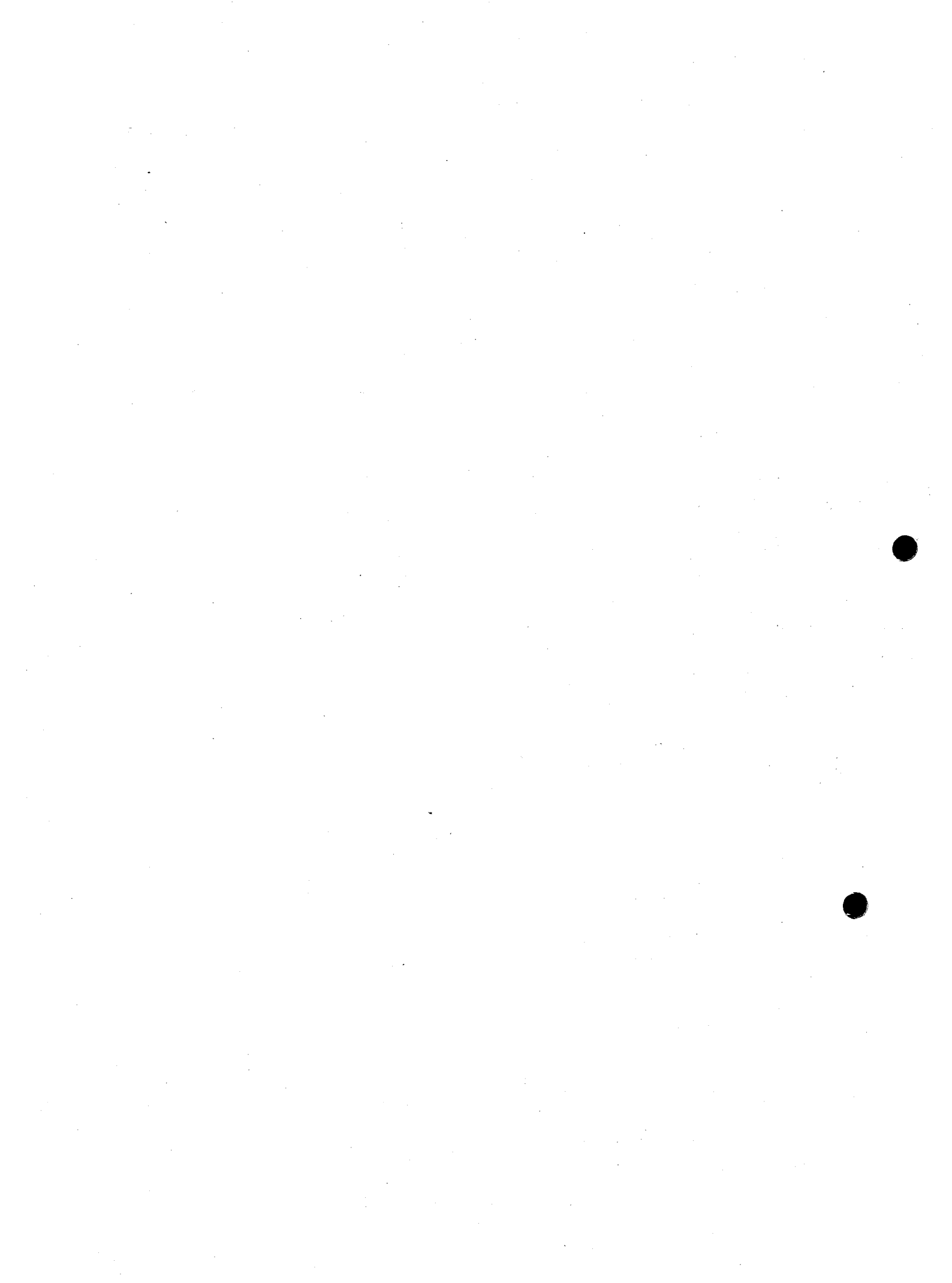
Gesetz- und Verordnungsbl. S. 370

Geändert durch:

§ 73 Jugendarbeitsschutzgesetz
v. 9. 8. 1960 I S. 665

Uberschriften: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; die Rechtsvorschriften kommen als Bundesrecht lediglich für die im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen in Betracht

2034-4: Vgl. BVerfGE v. 10. 5. 1960 I 566, Bd. 11 S. 89 sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes v. 21. 1. 1950 GBl. S. 23
2034-5: Vgl. Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes v. 26. 8. 1950 GVBl. S. 165



203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundes-
unmittelbaren Körperschaften des öffentlichen
Rechts stehenden Personen

2035 Personalvertretungsrecht

Vom 5. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 477, verk. am 6. 8. 1955

ERSTER TEIL

Personalvertretungen im Bundesdienst

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie in den Gerichten des Bundes werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden

- a) die Beamten,
- b) die Angestellten,
- c) die Arbeiter.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
- b) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze.

§ 5*

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die eine durch § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberufe befinden.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 14. 1. 1958 I 49
§ 5: AVG 1924 I 563

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten ohne Rücksicht auf die Versicherungspflicht auch Bedienstete, die auf Grund eines Tarifvertrages als Arbeiter beschäftigt werden.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienste Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 8

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Leiter der Verwaltungsabteilung, vertreten lassen.

ZWEITES KAPITEL

Der Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkte verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit sechs Monaten der Dienststelle angehören,
- c) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind und
- d) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie die in § 9 Abs. 3 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

(1) Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

(2) Die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe c entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf Bediensteten werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,
- 21 Wahlberechtigten bis 50 Bediensteten aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 Bediensteten aus fünf Mitgliedern,
- 151 bis 300 Bediensteten aus sieben Mitgliedern,
- 301 bis 600 Bediensteten aus neun Mitgliedern,
- 601 bis 1000 Bediensteten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrate vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrate vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

- bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
- bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
- bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,
- bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,
- bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,
- bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittlbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahl-

gängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrate zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 100 Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlage benannt werden.

§ 16

Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 17

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstande vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 20

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 19 gelten entsprechend.

§ 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 bis 20 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstande hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 22

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

§ 23

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Bediensteten vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten
einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten
zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten
drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 3, der §§ 10, 15, 16, 21 und 22 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Bediensteten unter 18 Jahren wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche

beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

- 5 bis 50 Jugendlichen aus einem Jugendvertreter,
- 51 bis 100 Jugendlichen aus drei Jugendvertretern,
- mehr als 100 Jugendlichen aus fünf Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6 und §§ 16, 21 und 22 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt Amtszeit

§ 24

Die Amtszeit des Personalrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkte noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

§ 25

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
 - b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
 - c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
 - d) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

§ 26

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrate nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 27

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Wahlzeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung nach § 26,
- g) Feststellung nach Ablauf der in § 22 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 28

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrate ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 29

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlaglisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 25 Abs. 1 Buchstabe d treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 30

(1) Die Amtszeit der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 24 und 25 Abs. 1 Buchstabe a gelten sinngemäß.

(2) Für die Jugendvertreter (§ 23 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 Buchstabe a sinngemäß.

Dritter Abschnitt Geschäftsführung

§ 31

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrate vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

§ 32

Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei weitere Mitglieder in den Vorstand.

§ 33

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach den §§ 31 und 32 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

§ 34

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkte der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 35

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 36

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 37

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlußfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 38

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 39

An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme der Jugendvertretung (§ 23 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der Jugendlichen.

§ 40

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten.

§ 41

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

§ 42

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 43

In Dienststellen, die mehr als 100 Bedienstete beschäftigen, kann der Personalrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

§ 44

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 45

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

DRITTES KAPITEL

Personalversammlung

§ 46

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 47

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 48

(1) Die in § 47 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

§ 49

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrates gehören.

§ 50

(1) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen

sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Falle kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen.

VIERTES KAPITEL

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 51

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereiche der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörde gehörenden Bediensteten gewählt.

(3) Die §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, 2 und 6, §§ 14 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. § 10 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Bediensteten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 aus.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52*

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 24 bis 29, 31 bis 38 und 40 bis 45 entsprechend.

(2) Für Dienstreisen von Angehörigen der Stufenvertretungen werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt.

§ 53

In den Fällen des § 7 Abs. 3 kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind.

§ 52 Abs. 2: G v. 15. 12. 1933 2032-2 u. Ausf.best. v. 16. 12. 1933 2032-2-1

§ 54

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrates gelten § 51 Abs. 2 und 3 und § 52 entsprechend.

FÜNFTES KAPITEL

Beteiligung des Personalrates

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten zusammen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(4) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

§ 56

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verord-

nungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

- c) Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
- d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern.

(2) Dem Personalrate sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten und nur von einem von ihm bestimmten Mitgliede des Vorstandes des Personalrates eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereiches abnimmt, ist einem Mitgliede des für diesen Bereich zuständigen Personalrates, das von diesem benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten.

§ 58

Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten ihres Geschäftsbereiches erlassen, soll sie dem für diesen Bereich zuständigen Personalrate die Entwürfe rechtzeitig mitteilen und mit ihm beraten.

§ 59*

(1) Mitglieder des Personalrates und die in § 23 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrates, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend. Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt.

§ 60

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrates haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrate bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrates. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrates.

§ 59 Abs. 2: KSchG v. 10. 8. 1951 I 499

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für die in § 23 genannten Vertreter sowie für Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen.

Zweiter Abschnitt

Formen und Durchführung der Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 61

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb einer Woche oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann binnen drei Tagen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 62

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrates ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienst-

wege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes ist anstelle des Ministers das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt der zuständige Minister die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 63); in den Fällen des § 71 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

(6) § 61 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 63

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten § 59 Abs. 1 und § 60 entsprechend.

§ 64

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 65

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

Dritter Abschnitt

Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

§ 66

(1) In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

- a) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers,
- b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- d) Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
- e) Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- f) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- g) Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten,
- h) Fragen der Fortbildung der Bediensteten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a wirkt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrates mit. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrate nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

§ 67

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

- a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- b) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- c) Aufstellung des Urlaubsplanes,
- d) Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,
- e) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- f) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordlohnsätze.

(2) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für Aufstellung der Dienstpläne.

§ 68

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Absatz 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

§ 69

Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

Vierter Abschnitt

Beteiligung an Personalangelegenheiten

§ 70

(1) Der Personalrat wirkt mit

- a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei
 1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 2. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
 3. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
 4. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf,
 5. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
- b) in den Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
 1. Einstellung,
 2. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 3. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 4. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 5. Kündigung,
 6. Abordnung zu einer anderen Dienststelle.

(2) Der Personalrat kann in Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a Nr. 1 Einwendungen nur auf die in § 71 Abs. 2 aufgeführten Gründe stützen.

(3) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung des Personalrates. Er ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

§ 71

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

- a) Höhergruppierung,
- b) Rückgruppierung,
- c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder
- b) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Bediensteter nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt werden soll, oder
- c) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Bedienstete oder Bewerber wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden sollen, oder
- d) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Bedienstete den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

§ 72*

Die §§ 70 und 71 gelten für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Bediensteten, für die Beamten auf Zeit sowie für Bedienstete mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit nur, wenn sie es beantragen. Sie gelten nicht für die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten und für Beamtenstellen ab Besoldungsgruppe A 16.

§ 73

Der Personalrat wirkt mit bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

SECHSTES KAPITEL

Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 74

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrate Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen der §§ 61 und 62.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

§ 72: BBG 2030-2; Bezeichnung d. Besoldungsgruppe geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

(4) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften des Fünften Kapitels entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 59 und 60.

SIEBENTES KAPITEL

Strafvorschriften

§ 75

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 60 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

ACHTES KAPITEL

Gerichtliche Entscheidungen

§ 76*

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 22 und 26 über

- a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 23 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,
- c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen,
- d) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 77*

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszugs Fachkammern (Fachsenate) zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

§ 76 Abs. 2 u. § 77 Abs. 2: AGG 320-1

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern. Die Beisitzer müssen Bundesbedienstete sein. Sie werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle auf Vorschlag

- a) der unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und
- b) der in § 1 bezeichneten Verwaltungen und Gerichte

berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Buchstaben a und b berufenen Beisitzern. Unter den in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Beisitzern muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

NEUNTES KAPITEL

Ergänzende Vorschriften

§ 78

(1) Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 54 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 79

Ordnungsgemäß gewählte Personalvertretungen (Betriebsräte), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben im Amte. Sie haben die den Personalvertretungen nach diesem Gesetz zukommenden Befugnisse und Pflichten. Ihre Wahlperiode verlängert sich bis zur Neuwahl der nach diesem Gesetz an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen; sie endet spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der nach § 80 zu erlassenden Vorschriften.

§ 80

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 21, 23, 51, 53 und 54 bezeichneten Wahlen erläßt die Bundesregierung binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,

- c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 81

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verbände, die nicht nur vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind, und auf ihre Schulen.

(2) Die Personalvertretung für diesen Bereich bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

ZWEITER TEIL

Personalvertretungen in den Ländern

ERSTES KAPITEL

Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung

§ 82

Für die Gesetzgebung der Länder sind die §§ 83 bis 95 Rahmenvorschriften.

§ 83

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder werden Personalvertretungen gebildet; für Polizeibeamte und Angehörige von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen, können die Länder eine besondere Regelung vorsehen.

(2) In den einzelnen Dienststellen ist die Bildung von Jugendvertretungen vorzusehen.

§ 84

(1) Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl und bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) wahlberechtigt, so wählen die Angehörigen jeder Gruppe ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen, sofern nicht die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Über Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann die Personalvertretung nicht gegen den Willen dieser Gruppe beschließen.

§ 85

(1) Wahl und Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflusst werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder der Personalvertretungen wegen ihrer Tätigkeit in der Personalvertretung nicht dienstlich benachteiligt oder bevorzugt werden.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt.

§ 86

(1) Die Mitglieder der Personalvertretungen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen den Bediensteten wirtschaftliche Nachteile nicht entstehen.

(3) Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

§ 87

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Personalvertretungen haben auch nach dem Ausscheiden aus der Personalvertretung über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die gleiche Verpflichtung trifft auch andere Personen, die an den Sitzungen der Personalvertretungen teilzunehmen berechtigt sind.

(3) Den Personalvertretungen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen Mitgliedern der Personalvertretungen nur mit Zustimmung des Bediensteten vorgelegt werden.

§ 88

(1) Die Personalvertretungen sind in angemessenen Zeitabständen neu zu wählen.

(2) Die Personalvertretungen können wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß einzelner Mitglieder.

§ 89

Die Personalvertretungen haben darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 90

Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist.

§ 91

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der Bediensteten zu sorgen. Insbesondere darf kein Bediensteter wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 92

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung darf eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung des Personalvertretungsrechtes nicht zugelassen werden.

§ 93

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Verwaltungsgerichte berufen.

§ 94

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch das Personalvertretungsrecht nicht berührt.

ZWEITES KAPITEL

Andere Vorschriften

§ 95

Für die Mitglieder der Personalvertretungen, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) entsprechend.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 96

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

§ 97

(1) In deutschen Dienststellen im Ausland wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann. Der zuständige Bundesminister regelt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Gesetzes die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmanns.

(2) Der Obmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Dienststelle, wenn sie ihm berechtigt erscheinen.

(3) Soweit eine Entscheidung von einer Dienststelle im Inlande zu treffen ist, nimmt die bei dieser Dienststelle bestehende Personalvertretung die ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auch für die deutschen Bediensteten im Auslande wahr. Diese Personalvertretung und der Obmann haben miteinander Verbindung zu halten.

§ 98

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 99*

§ 99: Aufhebungsvorschrift

§ 100*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 101

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) wird im Gebiete der Bundesrepublik im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben, soweit seine Vorschriften nicht bereits ihre Wirksamkeit verloren haben.

§ 100: GVBl. Berlin 1955 S. 713

2035-1-1

Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz*

Vom 4. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 709

Auf Grund des § 80 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) verordnet die Bundesregierung:*

ERSTER TEIL

Wahl des Personalrates

ERSTER ABSCHNITT

**Gemeinsame Vorschriften
über Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 14. 1. 1958 I 49
Einleitungssatz: PersonalvertretungsG 2035-1

§ 2

**Feststellung der Bedienstetenzahl,
Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 4 bis 6 des Gesetzes) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 3

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Bedienstete kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Bediensteten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4

Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

- a) eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Bediensteten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppen angehören.

§ 5

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- e) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- f) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- g) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- h) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- i) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie

- a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter
- b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß

- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Bediensteten,

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 Bediensteten.

(4) Aus dem Wahlvorschlage soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9

Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Bediensteten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Bedienstete diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Wahlvorschläge, die

- a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
- b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
- c) infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Buchstaben a und b genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

- a) bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
- b) bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind die Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlage für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 16

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstande zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitgliede des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

§ 17

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Bediensteten von

- a) nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder
- b) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbständige Dienststellen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes gelten,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- b) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- e) im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- f) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
- b) bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge

eingegangen sind.

In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 26

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 27

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)

§ 28

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist.

In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29

Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

**Besondere Vorschriften
für die Wahl eines Personalratsmitgliedes
oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)**

§ 30

**Voraussetzungen für Mehrheitswahl,
Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis**

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied

zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

VIERTER ABSCHNITT

**Wahl der Vertreter
der nichtständig Beschäftigten**

§ 31

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten ausschließlich aus § 23 Abs. 1 des Gesetzes ergibt, die den Gruppen zustehenden Vertreter ausschließlich nach dem Höchstzahlverfahren errechnet werden und daß die Vorschriften über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) keine Anwendung finden. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 10 des Gesetzes wählbarer Bediensteter angehören.

(2) Findet Gruppenwahl statt und erhält eine Gruppe bei der Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren keine Vertreter, so kann sich jeder wahlberechtigte Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

FUNFTER ABSCHNITT

Wahl der Jugendvertreter

§ 32

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28, 30 und 31 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter ausschließlich aus § 23 Abs. 2 des Gesetzes ergibt und daß die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

ZWEITER TEIL

Wahl des Bezirkspersonalrates

§ 33

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über die Wahl des Personalrates**

Für die Wahl des Bezirkspersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 42 nichts anderes ergibt.

§ 34

Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 35

**Feststellung der Bedienstetenzahl,
Wählerverzeichnis**

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten

Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstande mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstande die Zahl der wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, unverzüglich schriftlich mit.

§ 36

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 51 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 37

Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirke stattfinden.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;

- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- g) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- h) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

- a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39

Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 40

Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 41

Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe

Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

§ 42

**Feststellung und Bekanntmachung
des Wahlergebnisses**

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

DRITTER TEIL

Wahl des Hauptpersonalrates

§ 43*

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über die Wahl des Bezirkspersonalrates**

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts anderes ergibt.

§ 44

Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 45

Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

a) die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,

b) die Zahl der im Bereiche der Mittelbehörde wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, festzustellen,

c) die bei den Dienststellen im Bereiche der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,

d) Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde darüber, daß die in den Buchstaben a bis c genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Buchstabe c) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

VIERTER TEIL

Wahl des Gesamtpersonalrates

§ 46

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über die Wahl des Personalrates**

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrates beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

FUNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 47

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 48*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 100 des Personalvertretungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1956 in Kraft.

§ 43: Überschrift berichtigt gem. BGBl. 1955 I S. 730

§ 48: GVBl. Berlin 1956 S. 144

Verordnung **2035-1-2**
über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes
in den dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen

Vom 29. Juni 1957

BAnz. Nr. 129

Auf Grund des § 97 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

In den dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Wer zu einer Auslandsvertretung abgeordnet ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit 6 Monaten dem Auswärtigen Dienst angehören.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsvertretung und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsvertretung den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsvertretung kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsvertretung den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsvertretung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsvertretung durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Verordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb zweier Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Bediensteter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Aushang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsvertretung,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt eines Beamten als Obmann ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsvertretung.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsvertretung die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Der Obmann darf für seine Zwecke keine Beiträge von den Bediensteten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder abgeordnet werden.

§ 29

Der Obmann hat, auch nach Beendigung seines Amtes, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht entfällt gegenüber dem Personalrat des Auswärtigen Amtes, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihm in Verbindung tritt.

§ 30*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 100 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung tritt im Saarland mit der Einführung des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) in Kraft.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Der Bundesminister des Auswärtigen

§ 30 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 990; PersonalvertretungsG 2035-1
§ 30 Abs. 2: PersonalvertretungsG 2035-1 im Saarland eingeführt durch
§ 1 V v. 14. 1. 1958 I 49

2035-1-3 **Verordnung**
über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes
in den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen

Vom 16. Oktober 1957

BAnz. Nr. 205

Auf Grund des § 97 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

In den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen, die in der Regel mindestens 5 Wahlberechtigte beschäftigen, wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Wer zu einer Auslandsdienststelle abgeordnet ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit 6 Monaten der Auslandsdienststelle angehören.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsdienststelle und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsdienststelle kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsdienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsdienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Verordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechts-wirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Bediensteter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Aushang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsdienststelle,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt eines Beamten als Obmann ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsdienststelle.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsdienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Der Obmann darf für seine Zwecke keine Beiträge von den Bediensteten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder abgeordnet werden.

§ 29

Der Obmann hat auch nach Beendigung seines Amtes über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht entfällt gegenüber den bei den vorgesetzten Dienststellen gebildeten Personalvertretungen, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihnen in Verbindung tritt.

§ 30*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 100 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung tritt im Saarland mit der Einführung des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) in Kraft.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 30 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1759; PersonalvertretungsG 2035-1
§ 30 Abs. 2: PersonalvertretungsG 2035-1 im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 14. 1. 1958 I 49

2035-1-4

Verordnung
über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes
in den zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
gehörenden Dienststellen im Ausland

Vom 22. Dezember 1957

BANz. Nr. 248

Auf Grund des § 97 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

In den zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Auslandsdienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Wer zu einer Auslandsdienststelle abgeordnet ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern angehören.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsdienststelle und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsdienststelle kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsdienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsdienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Verordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb zweier Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Bediensteter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Aushang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Auslandsdienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsdienststelle,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt eines Beamten als Obmann ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsdienststelle.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsdienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Der Obmann darf für Zwecke seines Amtes keine Beiträge von den Bediensteten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder abgeordnet werden.

§ 29

Der Obmann hat auch nach Beendigung seines Amtes über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht entfällt gegenüber den bei den vorgesetzten Dienststellen gebildeten Personalvertretungen, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihnen in Verbindung tritt.

§ 30*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 100 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung tritt im Saarland mit der Einführung des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) in Kraft.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 30 Abs. 1: GVBl. Berlin 1958 S. 18; PersonalvertretungsG 2035-1
§ 30 Abs. 2: PersonalvertretungsG 2035-1 im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 14. 1. 1958 I 49

2035-1-5

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland

Vom 4. November 1959

BAnz. Nr. 215

Auf Grund des § 97 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

In den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Wer zu einer Auslandsdienststelle abgeordnet ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit sechs Monaten Bedienstete der Deutschen Bundesbahn sind.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsdienststelle und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsdienststelle kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

Einleitungssatz: PersonalvertretungsG 2035-1

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsdienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsdienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Verordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb zweier Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Bediensteter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben.

Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Ausgang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Auslandsdienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsdienststelle,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt eines Beamten als Obmann ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsdienststelle.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsdienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Der Obmann darf für Zwecke seines Amtes keine Beiträge von den Bediensteten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder abgeordnet werden.

§ 29

Der Obmann hat auch nach Beendigung seines Amtes über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht entfällt gegenüber den bei den vorgesetzten Dienststellen gebildeten Personalvertretungen, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihnen in Verbindung tritt.

§ 30*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 100 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) auch im Land Berlin.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 15. November 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 30: GVBl. Berlin 1959 S. 1216; PersonalvertretungsG 2035-1

2035-1-6

Verordnung
über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes
der Soldaten in den Auslandsdienststellen der Bundeswehr,
die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind

Vom 25. September 1961

BAnz. Nr. 189

Auf Grund des § 35 Abs. 4 Satz 1 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in Verbindung mit §§ 97 Abs. 1, 81 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:*

§ 1

(1) In den Auslandsdienststellen der Bundeswehr, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind und in denen in der Regel mehr als fünf wahlberechtigte Soldaten beschäftigt sind, wählen die Soldaten der Bundeswehr einen Obmann.

(2) Nebenstellen und Teile einer Auslandsdienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten der Bundeswehr deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Wer zu einer Auslandsdienststelle der Bundeswehr kommandiert ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Kommandierung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit sechs Monaten Soldaten der Bundeswehr sind.

(2) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsdienststelle und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsdienststelle kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsdienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsdienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser

Verordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb zweier Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Dienstgrad enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Soldat kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Soldat mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Dienstgrad übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Soldaten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Soldaten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Aushang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Auslandsdienststelle. Notwendige Versäumnis von Zeit, in der sonst Dienst zu leisten ist, infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Soldatenverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsdienststelle,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt des Obmannes ruht, solange ihm die Ausübung des Dienstes verboten oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Zeit, in der sonst Dienst zu leisten wäre und die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsdienststelle.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsdienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Der Obmann darf für Zwecke seines Amtes keine Beiträge von den Soldaten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder kommandiert werden.

§ 29

Der Obmann hat auch nach Beendigung seines Amtes über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht entfällt gegenüber den bei den vorgesetzten Dienststellen gebildeten Personalvertretungen, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihnen in Verbindung tritt.

§ 30

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

2035-1-7

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes der Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Dienststellen, Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr im Ausland

Vom 25. September 1961

BAnz. Nr. 189

Auf Grund des § 70 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in Verbindung mit §§ 97 Abs. 1, 81 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 447) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet: *

§ 1

(1) In den Auslandsdienststellen der Bundeswehr, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann.

(2) Auslandsdienststellen im Sinne dieser Verordnung sind die Dienststellen, Einheiten, Verbände und Schulen der Bundeswehr im Ausland.

(3) Nebenstellen und Teile einer Auslandsdienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit, die nicht Soldaten sind.

(2) Wer zu einer Auslandsdienststelle abgeordnet ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit sechs Monaten der Bundeswehr angehören.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsdienststelle und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsdienststelle kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsdienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsdienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Verordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb zweier Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch von mindestens zwei wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Bediensteter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Aushang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Auslandsdienststelle. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsdienststelle,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt eines Beamten als Obmann ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsdienststelle.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsdienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Der Obmann darf für Zwecke seines Amtes keine Beiträge von den Bediensteten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder abgeordnet werden.

§ 29

Der Obmann hat auch nach Beendigung seines Amtes über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht entfällt gegenüber den bei den vorgesetzten Dienststellen gebildeten Personalvertretungen, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihnen in Verbindung tritt.

§ 30

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	Gesetzbl.	= Gesetzblatt
AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz	Gesetz- und Verordnungsbl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Art.	= Artikel	GG	= Grundgesetz
Ausf.best.	= Ausführungsbestimmungen	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz	i. d. F.	= in der Fassung
BAnz.	= Bundesanzeiger	KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	RABL.	= Reichsarbeitsblatt
BBG	= Bundesbeamtengesetz	Regierungsbl.	= Regierungsblatt
Bd.	= Band	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BGBL.	= Bundesgesetzblatt	S.	= Seite
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	v.	= von, vom
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	V	= Verordnung
d.	= der	verk.	= verkündet
G	= Gesetz	vgl.	= vergleiche
GBL.	= Gesetzblatt	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
gem.	= gemäß		

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Ordner (zwei Stück)

für das Sachgebiet 2 - Verwaltung -

mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz
und Goldprägung auf dem Rücken.

Preis DM 6,- pro Ordner zuzüglich
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 2,16 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25